

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ gefasst und in seiner Sitzung am 26.07.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“, bestehend aus Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt.

Der Beschluss wurde am 23.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB für den Entwurf der Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“, Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, fand mit Schreiben vom 01.09.2022 bzw. Email vom 01.09.2022 und Fristsetzung bis einschließlich 07.10.2022 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ in der Fassung vom 25.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung wurde am 27.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung am 27.03.2023 trat die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ in der Fassung vom 25.10.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ mit der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Hohenfurch, den 30.03.2023
Gemeinde Hohenfurch




.....
Vogelsgesang
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt


.....
Seidl, Bauamtsleiter